

Karben, 06.12.2019

Federführung:	Eigenbetrieb 1 Stadtwerke	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	E1	E 1/098/2019
Bearbeiter:	Carolin Beck	
Verfasser:	Georg Klein	

Beratungsfolge	Termin	
Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke Magistrat	09.12.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2019	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2019	

Gegenstand der Vorlage  
3. Nachtrag Wasserversorgungssatzung

**Beschluss:**

Der 3. Nachtrag der Wasserversorgungssatzung (WVS) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Nach dem Beschluss des WP 2020 am 29.10.2019 wurden die Stadtwerke Karben vom Zweckverband des unteren Niddatals informiert, dass sich der Verkaufspreis im Wirtschaftsjahr 2020 um 0,02 Euro auf 0,80 Euro pro m<sup>3</sup> erhöht. Der Gesamtbezug vom Zweckverband des unteren Niddatales ist mit 1.288.500 m<sup>3</sup> kalkuliert.

In der WP 2020 Fassung vom 29.10.2019 wurde bereits mit einer Gebührenanpassung von 0,06 Euro/m<sup>3</sup> auf 1,75 Euro/m<sup>3</sup> (Netto) kalkuliert, um nun ein ausgeglichenes Ergebnis in der Wasserversorgung zu erzielen, muss die Preisanpassung vom Zweckverband des unteren Niddatals in Höhe von 0,02 Euro an den Endverbraucher weitergegeben werden. Die Wassergebühr sollte daher von 1,69 Euro/m<sup>3</sup> (Netto) um 0,08 Euro/m<sup>3</sup> auf 1,77 Euro/m<sup>3</sup> (Netto) erhöht werden.

Da die Gebühr in der Wasserversorgungssatzung geregelt ist, muss ergänzend zur Beschlussfassung über die Gebühr im Wirtschaftsplan noch eine Satzungsänderung beschlossen werden. Dieser 3. Nachtrag ist in der Anlage beigelegt.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2019		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular "Folgekostenberechnung" beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

3. Nachtrag der Wasserversorgungssatzung (WVS)

### **3. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 11.09.2015**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 184), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 13.12.2019 folgenden 3. Nachtrag beschlossen:

#### **§ 26**

#### **Benutzungsgebühren**

(3) Ab dem 01.01.2020 beträgt die Gebühr pro m<sup>3</sup> netto 1,77 EUR zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 7 %), mithin insgesamt 1,89 EUR.

Dieser 3. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 13.12.2019

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn  
Bürgermeister

